



REPUBLIK ÖSTERREICH
HUBERT GORBACH
VIZEKANZLER
Bundesminister
für Verkehr, Innovation und Technologie

XXII. GP.-NR

1881 /AB

2004 -08- 10

GZ. BMVIT-9.500/0001-I/CS3/2004 DVR:0000175

zu *1890* 13

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

Wien, *9. Jup.* 2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1890/J-NR/2004 betreffend Fluglärm durch den Flugplatz Wels, die die Abgeordneten Lichtenberger, Freundinnen und Freunde am 16. Juni 2004 an mich gerichtet haben, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

In welcher Form werden Sie sich für die AnrainerInneninteressen und die Abwendung von Gesundheitsgefahren durch Lärm vom Flugplatz Wels einsetzen ?

Antwort:

Zur Abwendung von konkreten Gefahren oder konkreten Missständen liegt die Zuständigkeit bei der Aufsichtsbehörde, d.h. bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Fragen 2, 3, 4 und 5:

Sehen Sie angesichts der Nähe des Flughafens Hörsching und angesichts des wie erwähnt geringen öffentlichen Interesses den Betrieb eines öffentlichen Flugplatzes in Wels als sinnvoll an?

Wenn ja, warum ?

Werden Sie die Umwidmung des Flugplatzes einer Prüfung unterziehen, oder die entsprechenden Schritte auf Landesebene veranlassen ?

Wenn nein, warum nicht ?

Antwort:

Die Öffentlichkeit eines Zivilflugplatzes wird durch die Zivilflugplatz-Bewilligung begründet. Die Erteilung oder eine Änderung der Zivilflugplatz-Bewilligung stellt einen antragsbedürftigen Willensakt dar. Die Entscheidung, ob der Flugplatz Wels nun ein öffentlicher Flugplatz oder ein Privatflugplatz ist sowie die Prüfung einer Umwidmung des Flugplatzes bzw. die Veranlassung entsprechender

Schritte fällt nicht in meine Zuständigkeit als Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

Frage 6:

Wie beurteilen Sie die Situation im Umfeld des Flugplatzes Wels im Hinblick auf die Umgebungs lärmrichtlinie der EU ?

Antwort:

Gemäß „Umgebungslärmrichtlinie der EU“ fällt der Flugplatz Wels nicht unter den in Artikel 3, lit. p, definierten Großflughafen. Eine Anwendung der „Umgebungslärmrichtlinie der EU“ kann sich aus Artikel 3, lit. k, ergeben, ein entsprechender Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in Ausarbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

